

## Amthlicher Vermerk

über die Schließung des Arbeitsbuches, wenn dasselbe ausgefüllt  
oder nicht mehr brauchbar ist (Gewerbeordnung §. 109).

.....

.....

.....

.....

.....



## Arbeitsbuch

für

*Heinrich Frick*

geboren am

*11. Mai 1846*

zu

*München*

Name des gesetzlichen Vertreters

*Heinrich Frick*

wohnhaft zu

*München*



Unterschrift des Inhabers:

*Linda Kühne*

Eingetragen

in das Verzeichniß des Jahres 19... unter Nr. *3244*München, den *17. Aug. 1900*

Kgl. Polizei-Direktion München.

*ja.  
Müller*

Bemerkung: Von der ausstellenden Behörde ist hierunter ein Vermerk zu machen, wenn das Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt wird (Gewerbeordnung §. 109).

.....

.....

.....

## Bestimmungen der Gewerbeordnung

über

## Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse

(Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 871.)

## §. 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhandigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 103 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

## §. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwähnten deutschen Arbeitsortes kostenfrei und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

## §. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

## §. 110.

Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen. Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

## §. 111.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeits-Verhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeits-Verhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

## §. 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschrifts-

mäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

## §. 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist unterragt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugniß an ihn, nicht an den Minderjährigen, ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

## §. 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

## §. 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. etc. etc.
3. Gewerbetreibende, welche dem §. 111 Abs. 3, §. 113 Abs. 3 oder dem §. 114a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des §. 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

## §. 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im §. 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

Eintragungen

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

1. Eintritt am 17. Aug. 1910  
 Beschäftigung) *Wappfabrikation, Kopf als Lieferanten, auf dem Platz als Gehilfe*  
 Des Arbeitgebers  
 Unterschrift *Joh. Deininger*  
 Gewerbe *K. Hof Schussgewirke*  
 Wohnort *München*  
**JOH. DEININGER**  
**MÜNCHEN, Weinstraße 14.**

2. Eintritt am 26. April 1915  
 Beschäftigung\*) *Feinweberei*  
 Des Arbeitgebers  
 Unterschrift *J. Hanner*  
 Gewerbe *Süddeutsche Haarindustrie*  
 Wohnort *München R 12/1*

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werk- aus ersterer Angabe nicht  
 †) Im Falle des §. 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am 3. April 1915  
 Letzte Beschäftigung\*) *Wappfabrikation*  
 Des Arbeitgebers  
 Unterschrift *Joh. Deininger*  
 Gewerbe *K. Hof Schussgewirke*  
 Wohnort *München*  
**JOH. DEININGER**  
**MÜNCHEN, Weinstraße 14.**

Austritt am 10. Juni 1915  
 Letzte Beschäftigung\*) *Feinweberei*  
 Des Arbeitgebers  
 Unterschrift *J. Hanner*  
 Gewerbe *Süddeutsche Haarindustrie*  
 Wohnort *München R 12/1*

meister, Techniker oder Sabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese von selbst hervorgeht.  
 \*wegen Wechsels des Gewerbes\* (oder \*des Berufes\*).

Andere als die vorgegebenen Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

Eintragungen

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

3. Eintritt am 11. Mai 1915  
Beschäftigung\*)

Werkstein

Des Arbeitgebers

Unterschrift

Antonie Friebe

Gewerbe

Werkstein

Wohnort

Gardingmühlstr. 4

4. Eintritt am 2. Juli 1915  
Beschäftigung\*)

Fabrikarbeiter

Des Arbeitgebers

Unterschrift

J. P. Haene

Gewerbe

Süddeutsche Haarindustrie

Wohnort

München

\*) Angucken, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werk- aus ersterer Angabe nicht  
†) Im Falle des §. 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am 12. Juni 1915  
Lezte Beschäftigung\*)

Werkstein

Des Arbeitgebers

Unterschrift

Antonie Friebe

Gewerbe

Werkstein

Wohnort

Gardingmühlstr. 4

Austritt am 11. September 1915  
Lezte Beschäftigung\*)

Fabrikarbeiter

Des Arbeitgebers

Unterschrift

J. P. Haene

Gewerbe

Süddeutsche Haarindustrie

Wohnort

München

meister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese von selbst hervorgeht.  
\*) wegen Wechsels des Gewerbes (oder des Berufes).

Andere als die vorgezeichneten Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

Eintragungen

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

5. Eintritt am 12. September  
Beschäftigung\*) Friseur

Des Arbeitgebers  
Unterschrift Antonie Friedl  
Gewerbe Friseurgeschäft  
Wohnort Gärungsmühlstr. 4, L. d. d.

6. Eintritt am 1. Dezember 1915  
Beschäftigung\*) Friseur

Des Arbeitgebers  
Unterschrift P. G. Wærner  
Gewerbe Süddeutsche Haarindustrie  
Wohnort München, B. 12 1/2

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werk- aus ersterer Angabe nicht  
†) Im Falle des §. 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen

der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am 29. November 1915  
Letzte Beschäftigung\*) Friseur

Des Arbeitgebers  
Unterschrift Antonie Friedl  
Gewerbe Friseurgeschäft  
Wohnort Gärungsmühlstr. 4

Austritt am 22. Januar 1916  
Letzte Beschäftigung\*) Friseur

Des Arbeitgebers  
Unterschrift P. G. Wærner  
Gewerbe Süddeutsche Haarindustrie  
Wohnort München, B. 12 1/2

Andere als die vorgeesehenen Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

meister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese von selbst hervorgeht.  
\*wegen Wechsels des Gewerbes\* (oder »des Berufes«).

Eintragungen  
bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

7. Eintritt am *23. Januar 1916*  
 Beschäftigung\*) *Strickerin*  
 Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift *Antonie Fried*  
 Gewerbe *Strumpfstriekerei*  
 Wohnort *Gewürzmühlstr. 4*

8. Eintritt am *1. April 1916*  
 Beschäftigung\*) *Strickerin*  
*Silvia Frey*  
 Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift *Antonie Fried*  
 Gewerbe *Strumpfstriekerei*  
 Wohnort *Gewürzmühlstr. 4*

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

\*) Angzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, aus ersterer Angabe nicht  
 †) Im Falle des §. 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber  
bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am *25. März 1916*  
 Letzte Beschäftigung\*) *Strickerin*  
 Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift *Antonie Fried*  
 Gewerbe *Strumpfstriekerei*  
 Wohnort *Gewürzmühlstr. 4*

Austritt am *28. Oktober 1916*  
 Letzte Beschäftigung\*) *Strickerin*  
 Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift *Antonie Fried*  
 Gewerbe *Strumpfstriekerei*  
 Wohnort *Gewürzmühlstr. 4*

Zubere als die vorgezeichneten Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

meister, Techniker oder Sabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese von selbst hervorgeht.  
 \*wegen Wechsels des Gewerbes\* (oder »des Berufes\*).

**Eintragungen**  
bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

9. Eintritt am 9. November 1916  
 Beschäftigung\*) Wischlerin

Des Arbeitgebers  
 Unterschrift Karl H. Apfel  
 Gewerbe Wischerei  
 Wohnort Welfenstraße 110

10. Eintritt am 20. 8. 1917  
 Beschäftigung\*) Kartonagenarbeiterin

Des Arbeitgebers  
 Unterschrift **Feldpostschachtel-Halle**  
Wilhelmine Jeßrang  
 Gewerbe München  
 Wohnort Sandlingerstrasse Nr. 10

\*) Angzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werk- aus ersterer Angabe nicht  
 †) Im Falle des §. 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

**der Arbeitgeber**  
bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am 6. März 1917  
 Letzte Beschäftigung\*) Wischlerin

Des Arbeitgebers  
 Unterschrift Karl H. Apfel  
 Gewerbe Wischerei  
 Wohnort Welfenstraße 110

Austritt am 20. Januar †) 1918  
 Letzte Beschäftigung\*) Hilfsarbeiterin

Des Arbeitgebers  
 Unterschrift **Feldpostschachtel-Halle**  
Wilhelmine Jeßrang  
 Gewerbe München  
 Wohnort Sandlingerstrasse Nr. 10

Andere als die vorgezeichneten Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

meister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese von selbst hervorgeht.  
 \*wegen Wechsels des Gewerbes\* (oder \*des Berufes\*.)



Eintragungen

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

11. Eintritt am 12 Februar 1918  
Beschäftigung\*) Hilfsarbeiterin

Des Arbeitgebers  
Unterschrift Feldpostschachtel-Halle  
Gewerbe Wilhelmine I. Rang  
München  
Wohnort Sendlingerstrasse Nr. 10.

12. Eintritt am .....  
Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werk- aus ersterer Angabe nicht  
†) Im Falle des §. 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am 30 Sept 1918<sup>†)</sup>  
Letzte Beschäftigung\*)

Hilfsarbeiterin

Des Arbeitgebers  
Unterschrift Feldpostschachtel-Halle  
Gewerbe Wilhelmine I. Rang  
München  
Wohnort Sendlingerstrasse No. 10.

Austritt am .....<sup>†)</sup>  
Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

11. Mehrere als die vorgefundenen Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig.  
12.

meister, Techniker oder Sabriarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls dies von selbst hervorgeht.  
\*) wegen Wechsels des Gewerbes (oder »des Berufes«).

Eintragungen  
bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

13. Eintritt am .....  
 Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers  
 { Unterschrift .....  
 { Gewerbe .....  
 { Wohnort .....

14. Eintritt am .....  
 Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers  
 { Unterschrift .....  
 { Gewerbe .....  
 { Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werk-  
 aus ersterer Angabe nicht  
 †) Im Falle des §. 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber  
bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am ..... †)  
 Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers  
 { Unterschrift .....  
 { Gewerbe .....  
 { Wohnort .....

Austritt am ..... †)  
 Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers  
 { Unterschrift .....  
 { Gewerbe .....  
 { Wohnort .....

meister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese  
 von selbst hervorgeht.  
 \*wegen Wechsels des Gewerbes\* (oder »des Berufes«).

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

Andere als die vorgeesehenen Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

Eintragungen  
bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältniß.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

15. Eintritt am .....  
Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

16. Eintritt am .....  
Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werk-  
aus ersterer Angabe nicht  
†) Im Falle des §. 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber  
bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältniß

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Andere als die vorgefchienen Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig.

meister, Techniker oder Sabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese  
von selbst hervorgeht.  
»wegen Wechsels des Gewerbes« (oder »des Berufes«).

### Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältniß.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

17. Eintritt am .....  
Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

18. Eintritt am .....  
Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werk- aus ersterer Angabe nicht

†) Im Falle des §. 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

### der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältniß.

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

17. 18. Mindere als die vorgesehene Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

meister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese von selbst hervorgeht.

»wegen Wechsels des Gewerbes« (oder »des Berufes«).